

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Band: 11 (1984)
Heft: 4

Rubrik: Wettbewerb des Solidaritätsfonds

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhaltsverzeichnis

Wettbewerb des Solidaritätsfonds	3
Eine Frau im Bundesrat	4
Initiativen zur Energiepolitik	6
Ferien in der Schweiz	7
Käse kochen	8
Offizielle Mitteilungen:	
– Ein historischer Tag	9
– Rückkehr in die Heimat?	9
– Eidgenössische Abstimmungen	10
– AHV: Lebenszeugnisse	11
– Auslandschweizer-Statistik	11
– Aufruf (Ägypten)	11
Lokalseiten	12–16
Mitteilungen des Auslandschweizersekretariats:	
– Bürgerrechtsaktion	17
– AHV und 2. Säule	18
– Skilager 1985	20
– Geschwindigkeitsbeschränkungen	20

Heirat einer Schweizerin

Die Schweizerin, die bei ihrer Verheiratung mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht beibehalten möchte, *meldet dies vor der Eheschliessung* mittels Formular, das bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich ist.

Aktiengesellschaften Liegenschaften

- Finanz-, Rechts- und Steuerberatung
- Interessenvertretung

Treuhand Sven Müller

Birkenrain 4
CH-8634 Hombrechtikon-Zürich
Tel. 055/42 21 21, Telex 87 50 89 sven ch

Ich wünsche Informationen über Ihre Dienstleistungen.

Name:

Adresse:

WETTBEWERB DES SOLIDARITÄTSFONDS

Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Auslandschweizersekretariat einen Wettbewerb, welcher einen Ihrer Winterabende beleben könnte. Der Solidaritätsfonds und die Redaktion unserer Zeitschrift laden Sie dazu ein, in Ihren Erinnerungen und in Ihrer Bibliothek zu stöbern und wünschen Ihnen dabei viel Glück!

Reglement

Teilnahmeberechtigt am Wettbewerb sind all jene, die bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung immatrikuliert sind. Jeder Teilnehmer kann nur eine Lösung einsenden. Sie finden in dieser Zeitschrift 14 Fotos mit Beziehung zur Schweiz. Beantworten Sie die auf dem Fragebogen Seite 5 gestellten Fragen zu jedem Foto.

Preisliste

1. Preis:

Reise für 2 Personen vom Wohnsitzland in die Schweiz, mit einer Ferienwoche im Tessin.

2. Preis:

Eine Ferienwoche für zwei Personen in Interlaken während der Auslandschweizer-tagung 1985, mit kostenloser Teilnahme an dieser Tagung.

3. Preis:

Ein Wochenende für zwei Personen in Crans Montana mit gratis «Schweizerische Ferienkarte» für die öffentlichen Transportmittel der Schweiz.

4. Preis:

Eine Woche für eine Person in Adelboden mit «Schweizerische Ferienkarte».

5. Preis:

Rundflug für zwei Personen über der Schweiz.

6. Preis:

Elegante goldene Quarzuhr mit Mondbewegung im Wert von Fr. 550.–

7. Preis:

Zauberhafte Musikdose im Wert von Fr. 400.–

8. Preis:

Ein Wochenende für zwei Personen in Grindelwald.

9. Preis:

Ein Wochenende für eine Person in Engelberg.

10. Preis:

Sehr schöne Musikdose im Wert von Fr. 260.–

11.–15. Preis:

Quarzuhr im Wert von Fr. 150.–

16.–25. Preis:

Anhänger mit einem Silberbarren

26.–45. Preis:

Ein interessantes Buch über die Schweiz

46.–55. Preis:

Originelle Musikdose in der Form eines Schweizer Chalets im Wert von Fr. 60.–

56.–60. Preis:

Sehr schöner Porzellanteller im Wert von Fr. 50.–

61.–75. Preis:

Swatch-Uhr: die verrückte Schweizer Uhr

76.–90. Preis:

Ein richtiges Schweizermesser im Wert von Fr. 25.–

91.–100. Preis:

Musikdose im Wert von Fr. 20.–

101.–125. Preis:

Ein amüsanter Familienspiel.

Senden Sie den Antwortalon an die folgende Adresse:

**Solidaritätsfonds
der Auslandschweizer
Wettbewerb
Gutenbergstrasse 6**

CH-3011 Bern

Einsendeschluss ist Montag, **15. April 1985**; es werden alle Einsendungen berücksichtigt, welche **bis zu diesem Datum in Bern** eingetroffen sind. Senden Sie uns den beiliegenden Wettbewerbs-Talon möglichst bald in einem Briefumschlag oder auf einer Postkarte (bitte frankieren). Vergessen Sie nicht die Beantwortung der Zusatzfrage; unter mehreren richtigen Einsendungen entscheidet die Zusatzfrage. Zwischen gleichen Antworten auf die Zusatzfrage entscheidet das durch den Präsidenten des Solidaritätsfonds gezogene Los.

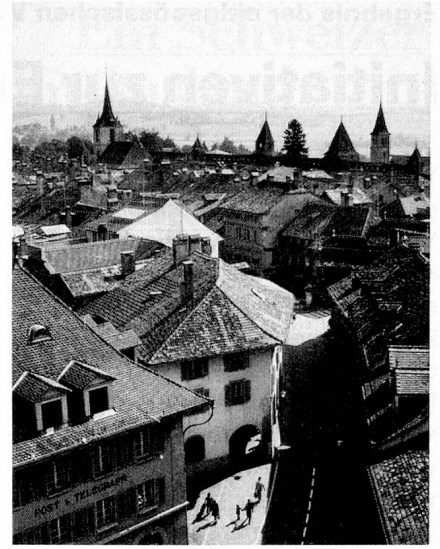
Über den Wettbewerb kann keine Korrespondenz geführt werden. Die Preiszuteilung wird am Donnerstag, den 18. April 1985, in Anwesenheit des Präsidenten der Auslandschweizerkommission und des Präsidenten des Solidaritätsfonds erfolgen, und die glücklichen Gewinner werden persönlich benachrichtigt. Das Gesamtergebnis des Wettbewerbs wird in einer der nachfolgenden Nummern dieser Zeitschrift erscheinen.



Frage 1:
Dieser mittelalterliche Turm befindet sich in einer schweizerischen Kantonshauptstadt. Durch den Turm verdeckt wird die Statue einer berühmten Persönlichkeit aus der Schweizer Geschichte. Um wen handelt es sich?



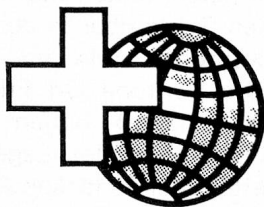
Frage 2:
Wie hiess jene Auslandschweizerin mit Mädchennamen Marie Grossholz, welche ein weltweit bekanntes Museum für Wachsfiguren gegründet hat?



Frage 3:
Diese kleine mittelalterliche Stadt liegt am Ufer eines gleichnamigen Sees. Wie heisst dieser See? (Photo: SVZ)



Frage 4:
Im vergangenen Jahrhundert in einem kleinen Schweizer Dorf geboren, ist der Architekt Charles-Edouard Jeanneret unter einem anderen Namen zu Weltruhm gelangt. Unter welchem? (Photo: Huber-Verlag)



Frage 5:
In welchem Jahr wurde der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer gegründet?

Talon

Wettbewerb des Solidaritätsfonds

Antworten

1: _____

12: _____

2: _____

13: _____

3: _____

14: _____

4: _____

5: _____

Zusatzfrage:

Wieviele Teilnehmer an diesem Wettbewerb verlangen bis zum 15. April 1985 die Dokumentation über den Solidaritätsfonds?

6: _____

7: _____

8: _____

9: _____

10: _____

11: _____

Ich bin schon Mitglied des Solidaritätsfonds:

JA/NEIN*

Ich bitte um Zusendung der Dokumentation über den Solidaritätsfonds

JA/NEIN*

* Zutreffendes unterstreichen

Name und Vorname: _____

Adresse: _____

Beruf: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Ablehnung beträgt hier überall wenigstens 55% der Stimmen. Allen voran steht hier der Kanton Aargau mit zirka 70% Nein-Stimmen, der Kanton, welcher mehr Kernkraftwerke beherbergt als alle anderen, nämlich drei.

Im Bereich der Energie führt der Bund heute eine Politik, welche auf die Begrenzung des Energiekonsums abzielt und sich ganz besonders gegen die Verschwendung wendet, ohne jedoch dem Dirigismus anheimzufallen. Eine Annahme der Initiativen hätte zu einer Verknappung der Elektrizität und damit unweigerlich zu starken Eingriffen des Staates geführt.



Frage 6:
In welcher Kantonshauptstadt kann man diese Renaissancekirche bewundern?



Ferien in der Schweiz – Sommer 1985

Auch im nächsten Sommer offerieren die Stiftung für junge Auslandschweizer und Pro Juventute wieder die Möglichkeit für einen Schweizeraufenthalt.

- Teilnahmeberechtigt sind:
- Kinder schweizerischer Nationalität
 - Kinder anderer Nationalität, deren Mütter gebürtige Schweizerinnen sind
- Teilnahmealter: 7–15 Jahre
- Ferienmöglichkeiten:
- in Schweizer Familien
 - in von uns an verschiedenen Orten in der Schweiz organisierten Ferienkolonien (für Kinder ab 10 Jahren, deren Eltern die Kosten ganz oder teilweise übernehmen können)
 - in Schweizer Kinderheimen (für Kinder von 7–10 Jahren)

Weitere Auskünfte sowie auch Anmeldeformulare sind bei den Schweizerischen Auslandvertretungen erhältlich. Anmeldeschluss ist Ende März 1985.

Alle Anmeldungen müssen über die zuständigen Schweizerischen Auslandvertretungen eingereicht werden. Wir freuen uns auf zahlreiche Beteiligung.

Ein Schweizer im Ausland soll nicht zum Ausländer in der Schweiz werden.

Auf dem laufenden bleiben über alles, was in der Schweiz läuft – dazu brauchen Sie die heimatliche Stimme, die hilft, dass einem Schweizer in der Fremde die Schweiz nicht fremd wird: die Tages-Anzeiger-Fernaussgabe.

Auf 16 Dünndruckseiten ist sie ein Querschnitt durch eine volle Tages-Anzeiger-Woche, durch das ganze Spektrum von der Politik bis zum Sport.

Bestellen Sie das kostengünstige Abonnement oder lassen Sie sich zunächst 4 Ausgaben gratis zum Kennenlernen schicken.

Ich abonniere die Tages-Anzeiger Fernausgabe.

Gewünschte Zustellart:

Luftpost gewöhnliche Post

Gewünschte Zahlungsweise:

jährlich halbjährlich

vierteljährlich

Die ersten 4 Ausgaben sind gratis.

Ich möchte die Tages-Anzeiger-Fernaussgabe kennenlernen. Schicken Sie mir 4 Ausgaben gratis.

Zustell-Adresse:

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Land: _____

Abonnementsrechnung an:

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Coupon einsenden an: Tages-Anzeiger
Vertrieb/Verkauf, Postfach, CH-8021 Zürich

Die Preise der Tages-Anzeiger-Fernaussgabe in Schweizer Franken

Gewöhnliche Postzustellung	3 Monate	6 Monate	12 Monate
BRD, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Zypern	22.20	43.60	85.60
Übrige Länder	24.70	48.50	95.40
Luftpostzustellung			
Europa und Mittelmeerländer, Spanisch			
Westafrika	24.–	47.30	92.80
Übrige Länder	26.70	52.40	103.40

Tages-Anzeiger
FERNAUSSGABE

Bürgerrechtsaktion



In dieser Zeitschrift konnten Sie im März 1984 das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. 12. 1983 vernehmen, welche die Übertragung des Schweizer Bürgerrechts auf die Kinder von schweizerischen Müttern in der Bundesverfassung verankerte.

Anlässlich des Kongresses im Mai habe ich Ihnen das übliche Verfahren erläutert, welches dem genannten Prinzip zu Gesetzeskraft verhelfen soll. Nach Beratungen seiner Kommission befasste sich der Nationalrat schliesslich am 17. September mit dieser Frage, wobei dies eigentlich schon für die Junisession vorgesehen gewesen wäre.

Dies war eine lange Sitzung, an der lediglich die Vertreter der Nationalen Aktion eine systematische Opposition betrieben, indem sie zu jedem Artikel Änderungsvorschläge einbrachten, so dass es ganze vier Stunden dauerte, bis die Angelegenheit erledigt war.

Es erübrigt sich, auf die Einzelheiten dieser Beratung einzugehen, um so mehr als alle Forderungen unserer Organisation erfüllt wurden, im besonderen bezüglich der rückwirkenden Beitrittsmöglichkeit, deren Altersgrenze bei 30 Jahren festgelegt wurde, obwohl der Bundesrat ein Alter von lediglich 22 Jahren vorgeschlagen hatte. Auf diese Weise werden all jene von dieser Revision profitieren können, welche im Zuge der Bestimmungen aus dem Jahre 1978 eine Diskriminierung erlitten hatten.

Die Presse hat die Entscheidung des Nationalrates äusserst positiv aufgenommen, und es konnten Titel wie die folgenden gelesen werden: «Ein weiterer Schritt zur Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann», «Entscheidung zu Gunsten der Auslandschweizermütter».

Auch der Ständerat hatte diese Frage auf dem Terminkalender für diesen Herbst; er hätte sich am 27. September damit befassen sollen. Wegen eines allzu belasteten Sessionsprogramms hat er aber beschlossen, die Prüfung dieser Frage auf die Session vom März 1985 zu verschieben; er äusserte die Absicht, dieses Geschäft unter dem besonderen Aspekt der Entscheidungen des Nationalrats vertieft zu betrachten. Die (allerdings nicht sehr schwerwiegende) Folge dieser Entscheidung ist, dass die Gesetzesänderung nicht wie vorgesehen am 1. Januar 1985, sondern erst etwa in der Mitte des gleichen Jahres in Kraft treten wird.

Es bleibt zu hoffen, dass der Ständerat dem Nationalrat in jedem Punkt folgen wird; dies wäre ein voller Erfolg für unsere Bürgerrechtsaktion. Auf jeden Fall sind wir gegenwärtig auf dem richtigen Weg.

Die Presse hat das Verschieben der Entscheidung durch den Ständerat nicht gern gesehen; die Titel sprechen für sich selber: «Verpasste Gelegenheit», «Verzögerung des Bürgerrechts».

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass wir uns dem Ende dieser Bemühungen zugunsten der schweizerischen Mütter und ihrer Kinder nähern; dennoch kann die Frage des Bürgerrechts nicht einfach als erledigt betrachtet werden. Eine weitere Revision haben wir noch vor uns, jene bezüglich der Übertragung des Bürgerrechts auf den ausländischen Ehegatten, welche eine grössere Zahl von offenen Fragen mit sich bringt, die es zu lösen gilt.

ASS/Lucien Paillard

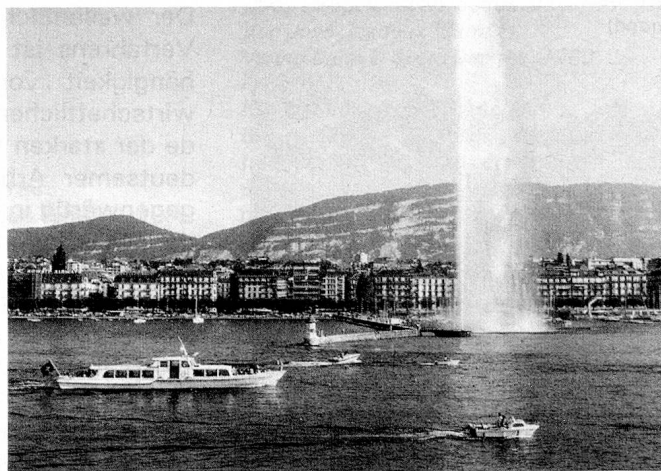
Frage 7:

Wie heisst die Kirche (siehe Bild) mit der grössten Kirchenuhr der Schweiz?



Frage 8:

Wie heisst diese reizende Stadt?



Unterschiede zwischen der AHV und der 2. Säule

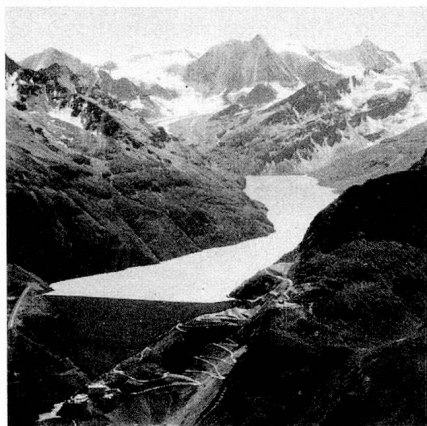
Am 1. Januar 1985 tritt das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Kraft. Damit wird die 2. Säule unseres Sozialversicherungssystems für alle Arbeitnehmer obligatorisch (siehe die Ausgabe vom März 1978 dieser Zeitschrift); Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer haben die Möglichkeit, dieser Einrichtung freiwillig beizutreten; die Beitrittsmodalitäten werden zurzeit erarbeitet.

Aus einem in der Zeitung «La Suisse» erschienenen Artikel von Leonard Montavon geben wir nachfolgend einige längere Passagen wieder:

– «Der AHV liegt das Umlageverfahren, der 2. Säule hingegen jenes der Kapitaldeckung zugrunde. Dieser Unterschied ist grundlegend, weil das erste Finanzierungssystem es namentlich erlaubt, Renten auch an solche Personen auszuzahlen, welche niemals Beiträge geleistet haben. Genau dies ist aber im System der Kapitaldeckung schlechthin unmöglich. Wer das Rentenalter bereits am 1. Januar 1985 erreicht und niemals Beiträge in eine Pensionskasse einbezahlt hat, erhält somit keinerlei Leistungen der 2. Säule!»

Frage 9:

Wie heisst der schweizerische Stausee mit der höchsten Staumauer? (Photo: Germond)



– «Im Umlageverfahren werden die Renten der Personen im Pensionsalter durch die Beiträge der beruflich aktiven Bevölkerung finanziert. In der Schweiz haben wir eine Million Personen im Rentenalter und 3,2 Millionen Erwerbstätige. Drei Erwerbstätige finanzieren somit im Durchschnitt die Rente einer Person im Rentenalter. Im Gegensatz zur bedeutsamen Solidarität im Umlageverfahren ist das System der Kapitaldeckung vollkommen individuell: jeder baut bis zu seinem Rentenalter ein Kapital auf, von welchem er dann jeden Monat seine Rente bezieht. Die Möglichkeit des Bezugs der Rente durch den Berechtigten ist nicht abhängig von der Finanzierung durch kommende Generationen.»

– «Wenden wir uns der AHV zu: das Umlageverfahren kennt zwei grosse Vorteile: einerseits wird hier bereits für die «Eintrittsgeneration» gesorgt. Die für dieses System grundlegende Solidarität zwischen den Generationen erlaubt es, dass mit den Beiträgen der erwerbstätigen Bevölkerung Renten für jene Personen im Rentenalter ausgerichtet werden, welche niemals Beiträge geleistet haben. Der andere Vorteil dieses Systems ist die Tatsache, dass die Renten ohne Schwierigkeiten und ohne Verzögerung der Inflation angepasst werden können.» Der wesentliche Nachteil dieses Verfahrens ist seine grosse Abhängigkeit von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage. Eine Periode der starken Rezession und bedeutsamer Arbeitslosigkeit (was gegenwärtig in der Schweiz nicht der Fall ist) würde gesamthaft gesehen unweigerlich zu einer Verminderung der Einkommen der erwerbstätigen Bevölkerung und damit zu einer Verminderung der Renten führen.

Nachteilig wirkt sich langfristig auch das Bevölkerungsungleich-

gewicht aus. Nach dem Baby-Boom der Jahre 60–70 ist die Geburtenrate stark im Abnehmen, und es ist damit zu rechnen, dass wir zu Beginn des kommenden Jahrhunderts lediglich noch 2 bis 2,2 Erwerbstätige auf einen Rentenberechtigten zählen werden. Es darf daher mit einer Erhöhung der AHV-Beiträge gerechnet werden.

– «Zwei sich ergänzende Systeme: betrachten wir jetzt die 2. Säule: Das System der Kapitaldeckung kennt zwei grosse Vorteile. Erstens ist die dem Berechtigten ausbezahlte Rente vom Bevölkerungsgleichgewicht unabhängig, weil der Berechtigte die Rente aufgrund jenes Kapitals ausbezahlt erhält, welches er während seines beruflich aktiven Lebens einbezahlt hat. Die Zahl der zu jenem Zeitpunkt erwerbstätigen Personen hat für ihn somit keine Bedeutung.

Der zweite Vorteil besteht darin, dass dieses System von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation weit weniger abhängig ist. Von einer allfälligen starken Rezession und damit zusammenhängenden Entlassungen von Erwerbstätigen sind diese Renten nicht betroffen.

Frage 10:

In welcher für ihre Fasnacht bekannten Schweizer Stadt versteckt sich der «Lällekönig»?





Frage 11:

Wie heisst dieser 1921 geborene Dramaturg, Schriftsteller und Philosoph, welcher noch heute das kulturelle Leben unseres Landes bereichert? (Photo: Mondo-Verlag)

Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Schweiz

Unser Land kennt seit einigen Monaten heftige Debatten; im vergangenen Februar hat nämlich das Bundesamt für Umweltschutz eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Autostrassen und Autobahnen vorgeschlagen, dies zur Reduktion der Luftverschmutzung, welche man für eine der wesentlichen Ursachen des Waldsterbens hält.

Im September hat der Bundesrat hierüber folgendes beschlossen: Es gelten ab **Januar 1985** die folgenden Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Schweizer Strassen:

- Höchstens 80 km/h auf Strassen ausserorts (anstatt 100 km/h)
- Höchstens 120 km/h auf Autobahnen (anstelle von 130 km/h).

Diese Massnahme ist auf drei Jahre befristet. Man erwartet eine Reduktion des Stickoxydausstosses um 9000 Tonnen pro Jahr (d. h. um 5 Prozent).

Bundesrat Alphons Egli und das Departement des Inneren hatten ursprünglich eine weitergehende Geschwindigkeitsreduktion vorgeschlagen, nämlich 100 km/h auf Autobahnen.

In Zukunft haben wir also weder 100 noch 130 km/h, sondern einen guthelvetischen Kompromiss.

Frühlings- skilager 1985

Unsere zwei Frühlingslager finden wiederum in Les Crosets (Kanton Wallis) statt. Wenn Dein Vater oder Deine Mutter einen Schweizer Pass besitzt, Du zwischen 15 und 25 Jahre alt bist, gerne skifährst und Gleichaltrige kennlernst, melde Dich doch bei uns!

Lager Nr. 1 1.4. - 10.4. 1985
Lager Nr. 2 11.4. - 20.4. 1985

Preis Frs. 370.-
+ Skiabonnement zirka
Frs. 130.-

Anmeldetalon (bitte in Blockschrift sauber ausfüllen)
Anmeldefrist 25. Februar 1985

Name _____

Vorname _____

Geb. Dat. _____

Genaue Adresse _____

Nationalität des Vaters _____

Nationalität der Mutter _____

Deine Nationalität _____

Bürgerort (falls Schweizer) _____

Ich melde mich für folgendes Lager an: **Lager Nr. 1**

Lager Nr. 2

Ich möchte Skis mieten

meine Grössecm

Ich möchte Skischuhe mieten

meine Schuhgrösse

Ich fahre:

schlecht

mittel

gut

sehr gut

(Anfänger)

(2 Jahre)

(jede Piste)

(Tiefschneefahren)

Dieses Anmeldeformular ist zu senden an:

Auslandschweizersekretariat, Jugenddienst

Alpenstrasse 26, CH-3000 Bern 16 - Schweiz

(Fortsetzung von Seite 8)

nicht wenige sind jedoch in Russland geblieben, welches seit mehreren Generationen zur Heimat dieser Berner-Käser geworden war, und haben sich an die neuen Lebensbedingungen in ihrem Lande angepasst.

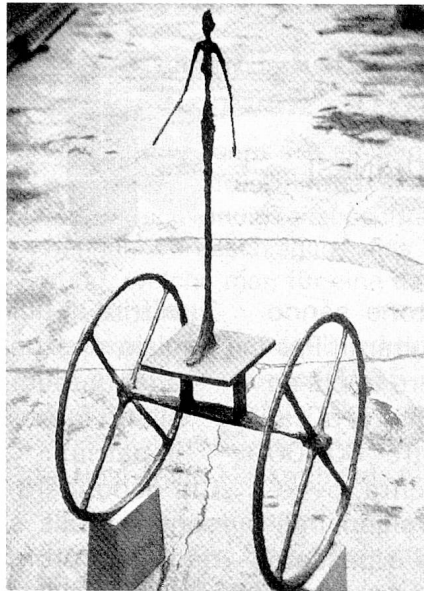
In vielen Familien wurden die schweizerischen Gewohnheiten und Traditionen gepflegt und weitervermittelt. Andere Käser und ihre Töchter... passten sich – unter anderem durch Heirat – der Lebensweise der einheimischen Familien an und verloren gänzlich oder teilweise die Bande zu ihrem Herkunftsland.

Einige ihrer Nachkommen führen noch heute Käsereien und Milchbetriebe. Die Mehrheit hat jedoch die familiären Traditionen abgelegt und sich in die heutige Gesellschaft ihres Wohnlandes mit einer anderen Tätigkeit eingefügt: zum Beispiel Ivan Aleksandrovic Wittwer (ein Enkel des im Jahre 1821 geborenen Käasers Johannes Wittwer), Professor für Geschichte an der Universität Moskau, dem der Stalinpreis verliehen wurde.

I. Franzoni

Frage 12:

Dieses Schloss liegt im Engadin und beherbergt heute ein Museum für regional-typische Möbel. Wie heisst das Schloss? (Photo: Keystone)



Frage 13:

Nennen Sie den Namen des im Jahre 1966 verstorbenen Bündner Künstlers, der vor allem durch seine fadendünnen Skulpturen bekanntgeworden ist. (Photo: Revue Neuchâtelois)



Frage 14:

Wie hiess dieser schweizerische General, welcher die Armee in der Mobilmachung von 1870 führte? (Photo: Attinger-Verlag)



Besser Jassen

Es soll ein dreifarbiges Jass-Teppich mit dem Emblem der Auslandsschweizerorganisation geschaffen werden, sofern eine genügende Nachfrage vorhanden ist: Ein blauer Teppich mit rot-weissem Schweizerkreuz und einer Weltkugel aus weissen Linien.

Der Teppich von bester Qualität (Format 60 x 70 cm) würde pro Stück Fr. 65.– kosten (Versandkosten nicht inbegriffen).

Personen, welche am Kauf eines solchen Teppichs interessiert sind, werden gebeten, uns dies mit beiliegendem Abschnitt mitzuteilen. Bitte senden Sie nachfolgenden Abschnitt an das Auslandsschweizersekretariat, Alpenstrasse 26, CH-3000 Bern 16.

Abschnitt

Name: _____

Vorname: _____

Genaue Adresse: _____

Land: _____

Ich bin am Erwerb von _____ Exemplaren des Jass-Teppichs interessiert.

N. B.: Wir werden Sie in einer der kommenden Nummern dieser Zeitschrift über die allfällige Herstellung dieses Jass-Teppichs informieren.